

BGer 8C 470/2020 vom 18. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_470_2020

FR: TF 8C 470/2020 du 18 août 2020

IT: TF 8C 470/2020 del 18 agosto 2020

Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
18.08.2020 8C 470/2020 (8C_470/2020) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 18.08.2020 8C 470/2020 (8C_470/2020) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 18.08.2020 8C 470/2020 (8C_470/2020)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_470/2020 Urteil vom 18. August 2020 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte GENERALI Allgemeine Versicherungen AG, Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Beschwerdeführerin, gegen A. _____, vertreten durch Rechtsanwältin Diane Günthart, Beschwerdegegner. Gegenstand Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Juni 2020 (200 19 898 UV). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 28. Juli 2020 gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Juni 2020, in Erwägung, dass das kantonale Gericht im angefochtenen Entscheid den Einspracheentscheid der Beschwerdeführerin vom 5. November 2019 aufhebt und die Angelegenheit an diese zur ergänzenden Abklärung und anschliessendem neuen Entscheid zurückweist, dass es in Würdigung der im Recht gelegenen Akten und der Parteivorbringen zum Schluss gelangt, -es sei plausibel, dass der Verunfallte als Tetraplegiker aufgrund seiner körperlichen Einschränkungen für dieselbe Arbeit mehr Zeit benötige als ein Gesunder und dass er den behinderungsbedingten Aufwand den Kunden nicht in Rechnung gestellt habe, - weshalb weitere Abklärungen - denkbar wäre eine Funktionsorientierte Medizinische Abklärung (FOMA) - angezeigt seien, um abschliessend darüber befinden zu können, ob der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer für den am 23. September 2018 erlittenen Nichtberufsunfall nach Art. 8 Abs. 2 UVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 UVG und Art. 13 UVV bei der Beschwerdeführerin versichert sei oder nicht; zu beantworten sei, ob und gegebenenfalls mit welchem Faktor die vom Beschwerdegegner dem Kunden fakturierte Zeit zur Bestimmung der geleisteten Arbeitsstunden gemäss Art. 13 UVV (in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 UVG) zu multiplizieren sei, dass damit ein Zwischenentscheid vorliegt, der nur unter den in Art. 93 Abs. 1 BGG erwähnten Voraussetzungen anfechtbar ist (vgl. BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481), dass die Zulässigkeit der Beschwerde somit - alternativ - voraussetzt, dass der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges

Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG), dass die Beschwerdeführerin letztinstanzlich im Wesentlichen die Tauglichkeit der angeordneten weiteren Abklärungen in Abrede stellt, dass damit kein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG geltend gemacht wird, dass ein solcher auch nicht erkennbar ist, da der angefochtene Entscheid der Versicherungsträgerin hinsichtlich der vorliegend allein entscheidenden Frage, ob und gegebenenfalls mit welchem Faktor die den vom Beschwerdegegner dem Kunden fakturierte Zeit multipliziert werden muss, um die geleisteten Arbeitsstunden gemäss Art. 13 UVV (in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 UVG) bestimmen zu können, entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin keine materiellrechtlichen Vorgaben macht, dass die Eintretensvoraussetzungen nach lit. b mit Blick auf die dazu bereits ergangene Rechtsprechung, wonach selbst eine Rückweisung zur Einholung eines (versicherungsexternen) medizinischen Gutachtens keinen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren im Sinne dieser Bestimmung darstellt (statt vieler: BGE 133 V 477 E. 5.2.2 S. 483 oder SVR 2011 IV Nr. 57 [Urteil 8C_958/2010 vom 25. Februar 2011] E. 3.3.2.2), offenkundig ebenfalls nicht erfüllt sind, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass die Beschwerdeführerin nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 18. August 2020 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.